



An das
Rathaus der Gemeinde Grünheide (Mark)
Bauamt
Am Marktplatz 1
15537 Grünheide (Mark)

Email: info@gemeinde-gruenheide.de

Bundesverband
Bürgerinitiativen
Umweltschutz e.V.
Prinz-Albert-Str. 55
53113 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 214032
Fax: +49 (0) 228 214033

bbu-bonn@t-online.de
www.bbu-online.de
www.facebook.com/bbu72

11.6.2020

Betreff: 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Freienbrink-Nord“

Hier: Stellungnahme zum Entwurf des o.a. Bebauungsplans im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihre Bekanntmachung vom 17.4.2020 gebe ich im Namen des Bundesverbandes Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V. (BBU) folgende Stellungnahme ab.

Der Entwurf des Bebauungsplans ist mit § 50 S. 1 BImSchG nicht in Einklang zu bringen.

Danach gilt:

„Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass ... von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.“

Ein Bebauungsplan stellt eine raumbedeutsame Planung dar. Dies gilt auch für den Entwurf des vorliegenden Bebauungsplan, der zwar formal geändert wird, real aber aufgehoben und vollständig neu aufgestellt wird.

[Text eingeben]

Bei der Richtlinie 2012/18/EU (zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates) handelt es sich um die Seveso-III-Richtlinie. Sie wird durch § 50 S. 1 BImSchG, die Störfall-Verordnung (12.BImSchV) und die Katastrophenschutzgesetze der Bundesländer umgesetzt. Hier ist § 50 S. 1 BImSchG relevant.

Der Begriff des schweren Unfalls (Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU) entspricht dem Begriff des Störfalls (§ 2 Nr. 7 der 12. BImSchV).

Der Bebauungsplan sieht auch das Vorhandensein zumindest eines Betriebsbereichs vor.

Die Flächenzuordnung bzgl. des Schutzguts menschliche Gesundheit hinsichtlich der Einwirkung durch toxische Gase erfolgt in Deutschland insbesondere dadurch, dass Achtungsabstände durch die Zulassung bzw. den Ausschluss von Stoffen bestimmter Abstandsklassen im Bebauungsplan festgelegt werden; siehe hierzu „KAS-18 – Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“.

Die textliche Festsetzung TF 1.2 des Entwurfs der Bebauungsplanänderung schließt Stoffe, die der Abstandsklasse IV des KAS-18 (1.500 m) zuzuordnen sind, aus. Zulässig sind allerdings Stoffe, die der Abstandsklasse III (900 m) zuzuordnen sind.

Zu den Schutzgütern des § 50 S. 1 BImSchG gehören die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete. Gemäß Seite 39 der Begründung der Bebauungsplanänderung liegen folgende Gebiete mit Wohnnutzungen in folgenden Gebieten:

- Campingplatz Jägerbude: ca. 650 m
- Kleinsiedlung Löcknitz: ca. 520 m
- Streulage Karutzhöhe : ca. 810 m
- Ortsrand Gottesbrück: ca. 840 m
- Streulage Hohenbinde: ca. 880 m

Alle diese Wohnnutzungen haben einen Abstand von unter 900 m zum Bebauungsplangebiet. Bei einem Störfall können diese Gebiete in einer Weise betroffen sein, dass die Abstandsvorgaben des KAS-18 nicht erfüllt sind und der Störfallbeurteilungswert ERPG-2 für verschiedene Stoffe überschritten ist. Ein Bebauungsplan auf dieser Grundlage hätte keinen Bestand.

Zudem muss der Achtungsabstand zu wichtigen Verkehrswegen eingehalten werden. Im Westen ist dies die Bundesstraße A 10 (Berliner Ring), im Norden die Bahnstrecke Berlin – Frankfurt (Oder). Die Festlegung von Achtungsabständen für den Schutz der menschlichen Gesundheit durch toxische Gase erfolgt dabei genauso wie für die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete. Die A 10 und die Bahnstrecke Berlin – Frankfurt (Oder) grenzen unmittelbar an das Plangebiet. Daher müssten Stoffe, die einer der Abstandsklassen des KAS-18 zuzuordnen sind, ausgeschlossen werden. Das wären faktisch alle Stoffe gasförmiger toxischer Art der Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung.

Zudem wäre der Achtungsabstand zu unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen oder besonders empfindlichen Gebieten zu ermitteln gewesen.

Hierbei ist die Festlegung des Wirkungsraums als Gebiet mit einem Radius von 2 km als nicht sachgerecht anzusehen. Denn die Ermittlung des Wirkungsraums beruht auf der Berechnung des Beurteilungsgebietes gemäß TA Luft. Die TA Luft bezieht sich auf den Normalbetrieb, während sich § 50 S. 1 BImSchG auf den Störfall bezieht. Die stoßweise erfolgende Emission toxischer Gase in hohen Konzentrationen kann jedoch wesentlich größere Schädwirkungen auf Schutzgüter der Umwelt haben als kontinuierliche, niedrigere Emissionen. Dies ist gerade bei Pflanzen der Fall. Die auf Seite 69 der Begründung des Bebauungsplanänderungsentwurfs aufgeführten FFH-Gebiete hätten alle in die Betrachtung der Störfallauswirkungen bzw. der Berechnung des Achtungsabstands für die jeweiligen Lebensraumtypen einbezogen werden müssen.

Für diese hätte eine Betrachtung vorgenommen werden müssen, welche Stoffe aufgrund ihrer toxischen Wirkung zumindest auf die Fauna ausgeschlossen sind. Entsprechendes gilt für Naturschutzgebiete und geschützte Biotope. Allerdings ist die Berücksichtigung von Störfällen bei der Festlegung der Flächenzuordnung hinsichtlich der Schutzgüter der Natur vollständig ausgeblendet worden.

Dies gilt nicht nur für die Freisetzung toxischer Gase. Das Naturschutzgebiet Löcknitztal befindet sich nur 40 m entfernt zur Geltungsbereichsgrenze des Entwurfs der Bebauungsplanänderung. Damit ist nicht einmal ein Schutz vor Bränden und Explosionen gewährleistet.

Die Änderung des Bebauungsplans sollte daher verworfen werden und der bestehende Bebauungsplan aufgehoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Für den BBU

Oliver Kalusch
(Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands des BBU)